



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal .....Seite 1
- Beschlüsse der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 06.10.2020.....Seite 1
- Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Bereich des Bebauungsplanes Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....Seite 3

#### Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming II – Verfahrens-Nr. 1/001/19 .....Seite 4
- Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren „Siloanlage Stülpe I“ – Verf.-Nr. 1/106/T .....Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung zweier Mitteilungen zum Grenztermin am 08.12.2020, 8.30 Uhr in Lynow.....Seite 7

### – Amtliche Bekanntmachungen –

#### Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Gemäß § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Frau Liane Thieme hat mit Schreiben vom 14.10.2020 ihr Mandat in der Gemeindevertretung mit Wirkung zum 31.10.2020 niedergelegt. Das Mandat in der Gemeindevertretung ist mit der Mandatsniederlegung frei geworden.

Herr Gero Jänicke war auf der Liste des Wahlvorschlagträgers Wählergruppe Freie Liste Parteilos (FLP) die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 S. 1 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss daher festgestellt, dass der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG auf Herrn Gero Jänicke übergeht. Herr Gero Jänicke hat mit Schreiben vom 30.10.2020 erklärt, dass er das Mandat annimmt.

*Ruhlsdorf, den 02.11.2020*

*gez. Bartl  
Stellvertretender Wahlleiter*

#### Beschlüsse der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 06.10.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 7. Sitzung am 06.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

*Öffentlicher Teil*

##### **Abschluss eines Konzessionsvertrages Essenversorgung Beschluss Nr. 2020/063**

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, den dieser Vorlage als Anlage beigefügten Konzessionsvertrag zur Schulessenversorgung mit der LUBA GmbH abzuschließen.

##### **Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2020/063**

anwesend 16 | ja 11 | nein 3 | Enthaltung 2 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

##### **Wahl der/des Ortsvorstehers des Ortsteiles Scharfenbrück Beschluss Nr. 2020/039**

Die Gemeindevertretung wählt

Herrn Daniel Krüger

wohnhaft in:

OT Scharfenbrück

– Amtliche Bekanntmachungen –

Scharfenbrücker Straße 27

14947 Nuthe-Urstromtal

zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Scharfenbrück.

**Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2020/039**

anwesend 16 | ja 16 | nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

**Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021**

**Beschluss Nr. 2020/096**

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2021 einschließlich der Anlagen zur Beratung in die Ausschüsse zu verweisen.

**Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2020/096**

anwesend 16 | ja 16 | nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

**Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung für die Aufbringung des Eigenanteils Erwerb Waldbrandbekämpfungsfahrzeug**

**Beschluss Nr. 2020/023-1**

Die Gemeindevertretung stimmt der überplanmäßigen Auszahlung für die Aufbringung des Eigenanteils von 30 % für den Erwerb eines Waldbrandbekämpfungsfahrzeuges in Höhe von 24.800,00 € zu.

**Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2020/023-1**

anwesend 16 | ja 16 | nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

**Zustimmung zur Auflösung der HWG (Havelländische Wasser GmbH)**

**Beschluss Nr. 2020/101**

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, in der Generalversammlung der Havelländischen Wasser GmbH der Auflösung der Gesellschaft zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2020/101**

anwesend 16 | ja 16 | nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

**Gemeindeentwicklungskonzept für Nuthe-Urstromtal**

**Beschluss Nr. 2020/099**

Die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes für Nuthe-Urstromtal.

**Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2020/099**

anwesend 16 | ja 16 | nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

**Bebauungsplan Jänickendorf Nr. 02 „Zum Bahnhof“ – Abwägung**

**Beschluss Nr. 2020/071**

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Anlage 1 ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2020/071**

anwesend 16 | ja 15 | nein 0 | Enthaltung 1 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

**Bebauungsplan Jänickendorf Nr.02 „Zum Bahnhof“**

**Satzungsbeschluss**

**Beschluss Nr. 2020/064**

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Bebauungsplan Jänickendorf Nr. 02 „Zum Bahnhof“ (Stand 14.08.2020), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Gutachten zur Brutvogelfauna und die Erfassung der Zauneidechsen als Satzung.

Die Unterlagen sind der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2020/064**

anwesend 16 | ja 15 | nein 0 | Enthaltung 1 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

**Bebauungsplan Schöneweide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“**

**Beschluss Nr. 2020/031**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Schöneweide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“ besteht aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Gutachten zum Brutvogelvorkommen und der Potenzialabschätzung Reptilien & Zauneidechsen.

Die Unterlagen sind der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2020/031**

anwesend 16 | ja 16 | nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

**Antrag auf Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß Bebauungsplan Berkenbrück Nr. 01 „Ruhlsdorfer Weg“**

**Beschluss Nr. 2020/073**

Die Gemeindevertretung beschließt dem Antrag auf Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß Bebauungsplan Berkenbrück Nr. 01 „Ruhlsdorfer Weg“ auf Grundlage des § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 67 Abs. 2 BbgBO für folgendes Flurstück stattzugeben: Flurstück 509, Flur 3, Gemarkung Berkenbrück

Mit der Befreiung von der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung soll eine Änderung der bestehenden GRZ auf die GRZ 0,3 zugelassen werden.

anwesend 16 | ja 14 | nein 2 | Enthaltung 0 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

**Beschluss über die Vereinbarung einer Sonderbaulast zur Herstellung eines Radweges entlang der L 73**

**Beschluss Nr. 2020/100**

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, die Vereinbarung über den Neubau eines Radweges entlang der L73 zwischen der Gemeindegrenze zur Stadt Luckenwalde und der Grenze zwischen den Landkreisen Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark mit dem Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen, abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2020/100**

anwesend 16 | ja 16 | nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.\*

\* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf*

Ruhlsdorf, den 10.11.2020

gez. Scheddin

Bürgermeister

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

### Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Bereich des Bebauungsplanes Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 für das Gebiet in der Gemarkung Felgentreu, Flur 3, Flurstücke 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9 und 35/10, den Bebauungsplan im Ortsteil Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss, Vorlage-Nr. 2019/096). Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal geändert.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihren Ortsteilen eine erhöhte Nachfrage nach Baugrundstücken zu verzeichnen, so auch im Ortsteil Felgentreu. Die noch vereinzelt innerhalb der Ortslage Felgentreu vorhandenen Baulücken befinden sich in privatem Besitz und stehen damit kurz- bis mittelfristig nur bedingt als Bauland zur Verfügung. Der Eigentümer der Flurstücke im Geltungsbereich des Plangebietes möchte aufgrund der großen Nachfrage die derzeit intensiv genutzte Ackerfläche für Bauland zur Verfügung stellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03 Felgentreu „Kemnitzer Straße“ soll der Bereich zwischen den Hausnummern 32 und 34 der Kemnitzer Straße und nördlich der Hausnummer 34 städtebaulich verdichtet und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 1,35 ha.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Vorentwurf zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauungs-

planes Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

**01.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021**

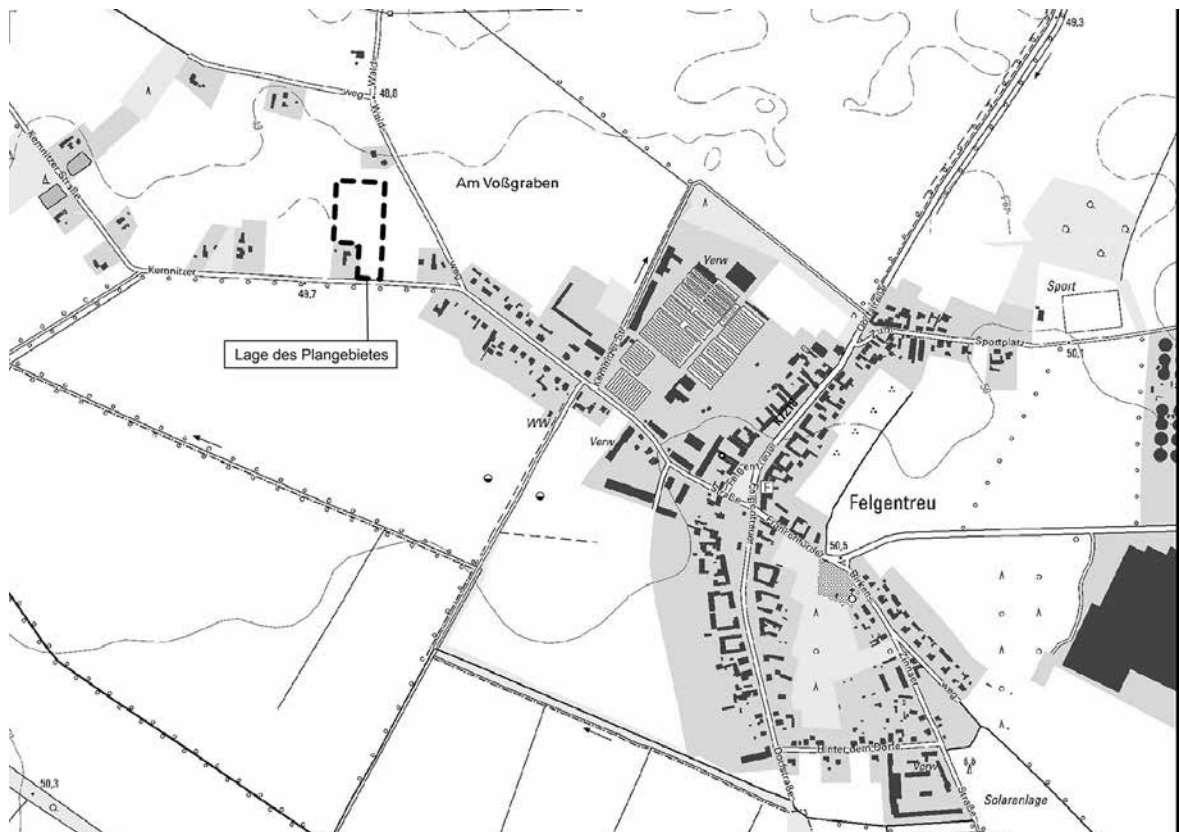
offengelegt. Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörigen Planunterlagen werden während dieser Zeit in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, (Raum 210) zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montags	von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstags	von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Publikumsverkehr in der Gemeindeverwaltung eingeschränkt. Die Unterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Anweisungen der Mitarbeiter eingesehen werden.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://nuthe-urstromtal.de/> eingesehen werden.



Lage des Plangebietes im Ortsteil Felgentreu“

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Es werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:**

Sie haben die Möglichkeit, während der bekannt gemachten Zeiten Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Ruhlsdorf, den 13.11.2020

gez. Scheddin  
Bürgermeister

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**1. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:  
Das mit Anordnungsbeschluss vom 15.01.2019 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigerfahrens Niederer Fläming II  
Verfahrens-Nr. 1/001/19**

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**

**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming**

**Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Borgisdorf**

Flur	Flurstück
1	60

**Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Gräfendorf**

Flur	Flurstücke
1	27, 39, 44, 52, 178, 184, 206
4	20, 27, 78, 79

**Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Reinsdorf**

Flur	Flurstücke
1	91, 129
2	3/1

**Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Werbig**

Flur	Flurstücke
2	2/1, 14/4, 59, 85/1, 143, 149/5, 183, 184, 185
3	2/5, 4/1, 4/2, 4/3, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 40, 41

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 16,5589 ha.

**1.2 Ausschluss eines Flurstückes**

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming**

**Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Gräfendorf**

Flur	Flurstück
2	147

Die Größe des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,4038 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.050 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der beigelegten Gebietskarte dargestellt.

**2. Bekanntmachung und Auslage**

Der Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde Niederer Fläming und den daran angrenzenden Gemeinden Niedergörsdorf, Jüterbog, Nuthe-Urstromtal, Baruth/Mark, Dahme/Mark, Ihlow, Schönwalde und Jessen (Elster) öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss wird gemäß Planungssicherstellungsgesetz (Plan-SiG) im Internet unter: <https://lwf.brandenburg.de/lwf/de/flurneuordnung/informationenzubov/fbv17nfm100119cx/> veröffentlicht.

**3. Beteiligte**

An dem Flurbereinigerverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**  
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigerverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für ge-



## – Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

meinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II“.

Die Eigentümer des ausgeschlossenen Flurstücks scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle

Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 15.01.2019 angeordneten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

### 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### 9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die Gebietsänderung ist nicht erheblich, aber erforderlich und liegt im objektiven Interesse der Beteiligten.

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Mit der Neuordnung werden die natürlichen (topographischen) Grenzen mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt.

Mit der Hinzuziehung der unter 1.1 aufgeführten Flurstücke wird die Erschließung von ortsansässigen Betrieben in Ortsrandlage sichergestellt bzw. werden Insellagen in der Feldmark vermieden. Eine Regelung von Überbauungen am Ortsrand ist zu treffen und die Wegeführung um die Ortslage sicher zu stellen. Dies führt zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe. Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden ländliche Wege eigentumsrechtlich geregelt und in ihrem örtlichen Verlauf ausgewiesen. Die Gemeinden und angrenzenden Wohngrundstücksbesitzer, sowie Eigentümer anderweitig genutzter bebauter Grundstücke, erhalten somit die Möglichkeit, die Flächen eigentumsrechtlich nach bestehender Nutzung zu regeln.

Für das unter 1.2 aufgeführte Flurstück ist kein bodenordnerischer Handlungsbedarf erkennbar und wird daher ausgeschlossen, was ebenfalls zu vermessungs- und verfahrenstechnischen Vereinfachungen führt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu besei-

– Amtliche Bekanntmachungen –

tigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben an einer zügigen Verfahrensdurchführung gerechtfertigt. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit zurückstehen.

**10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten**

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

**11. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 03.11.2020

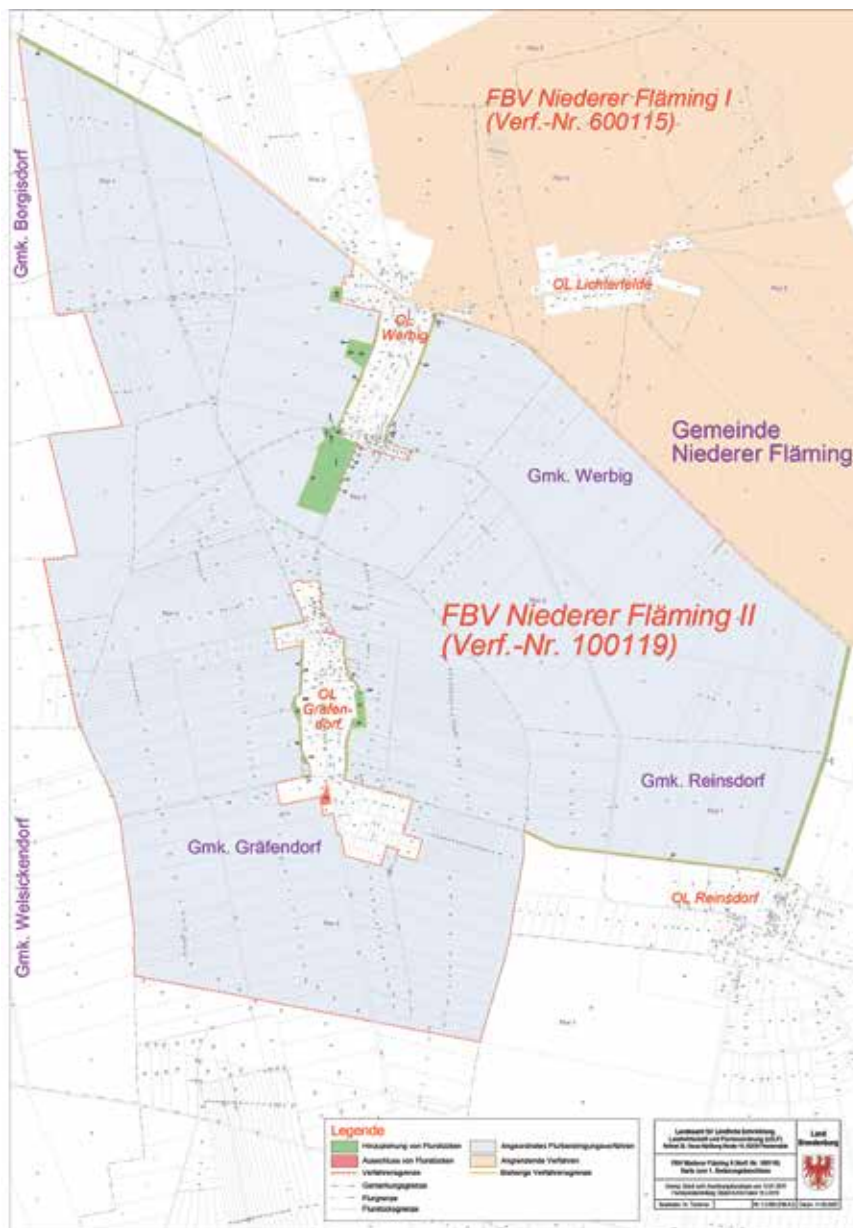
Im Auftrag

Lange

Regionalteamleiterin Bordenordnung (m.d.W.d.A.v.B.)



**Anlage: Gebietskarte**



## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

## Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren „Siloanlage Stülpe I“ – Verf.-Nr. 1/106/T

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

**Gründe**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbeliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 27. Oktober 2020

Im Auftrag

  
Nawrocki  
Regionalteamleiterin Bodenordnung



## Vermessungsbüro Bornemann &amp; Isecke – ÖbVI's

## Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Frau Hilde Gutzmann  
**zuletzt wohnhaft in:** nicht bekannt

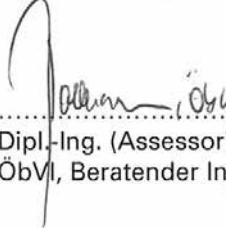
Sehr geehrte Frau Gutzmann bzw. ggf. sehr geehrte Rechtsnachfolger, im Rahmen einer hoheitlichen Vermessung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

hier: Mitteilung über einen Grenztermin  
Grenztermin am: **08.12.2020**  
Uhrzeit: **08.30 Uhr**  
in: **Lynow**

die folgenden Flurstücke betreffend: Gemarkung: **Lynow**, Flur: **1**, Flurstück: **33** an Sie verfügt.  
Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:

Vermessungsbüro Bornemann & Isecke GbR  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
Poststraße 17a  
14943 Luckenwalde  
Tel. 03371 64 40 0  
Fax 03371 64 40 20  
info@vermessung-bornemann.de

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. (Assessor) David Bornemann,  
ÖbVI, Beratender Ingenieur



## Vermessungsbüro Bornemann &amp; Isecke – ÖbVI's

## Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Frau Anna Auguste Löffler  
**zuletzt wohnhaft in:** Lynow

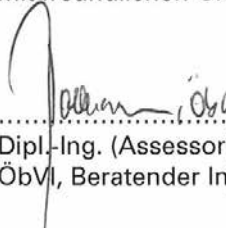
Sehr geehrte Frau Gutzmann bzw. ggf. sehr geehrte Rechtsnachfolger, im Rahmen einer hoheitlichen Vermessung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

hier: Mitteilung über einen Grenztermin  
Grenztermin am: **08.12.2020**  
Uhrzeit: **08.30 Uhr**  
in: **Lynow**

die folgenden Flurstücke betreffend: Gemarkung: **Lynow**, Flur: **1**, Flurstück: **31** an Sie verfügt.  
Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:

Vermessungsbüro Bornemann & Isecke GbR  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
Poststraße 17a  
14943 Luckenwalde  
Tel. 03371 64 40 0  
Fax 03371 64 40 20  
info@vermessung-bornemann.de

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. (Assessor) David Bornemann,  
ÖbVI, Beratender Ingenieur



## IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

### Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal  
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de)

### Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister

### Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

### Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Telefon (030) 28099345, Fax: (030) 57795818, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

### Verteilung:

DVB

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.  
Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen.

Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal,

Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von  
29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über  
die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de) eingesehen werden.